

Logbuch

über die Zusatz-Weiterbildung

Spezielle Schmerztherapie

**Dokumentation der Weiterbildung gemäß Weiterbildungsordnung Sachsen-Anhalt vom 16.04.2005
in der Fassung vom 01.01.2011 (WBO)**

Das Logbuch ist der Ärztekammer ausgefüllt und mit handschriftlichen Unterschriften des jeweiligen Weiterbilders mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung einzureichen.

1. Angaben zur Person

Name/Vorname(n) – ggf. Rufname bitte unterstreichen

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geb.-Datum

.....
Geburtsort/ggf. -land

akademische Grade welche

ausländische Grade welche

Ärztliche Prüfung

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Datum Zahnärztliches Staatsexamen (nur bei MKG-Chirurgie)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Datum

Approbation als Arzt bzw. Berufserlaubnis

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Datum

2. Angaben zum Weiterbildungsablauf

Aufstellung der ärztlichen Tätigkeiten seit der Approbation / § 10 BÄO in zeitlicher Reihenfolge:

Nr.	von - bis	Weiterbildungsstätte (Universität, Krankenhaus etc.) Name, Ort	Weiterbilder	Facharzt/Schwerpunkt/ Zusatz-Weiterbildung	Zeit in Monaten
1					
2					
3					
4					
5					
...					

(ggf. mit Beiblatt ergänzen, Unterbrechungen und Teilzeittätigkeiten vermerken)

Spezielle Schmerztherapie
WBO Sachsen-Anhalt
v. 16.04.2005 in der Fassung 01.01.2011

3. Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für die Abschnitte B und C der WBO (s. auch Anhang)

Wurden die Inhalte der Weiterbildung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen der WBO bereits im Rahmen einer vorherigen Facharzt-Weiterbildung nachgewiesen, müssen diese **nicht** erneut erbracht werden.

<p>unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägungen beinhaltet die Weiterbildung auch den</p> <p>Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in</p>	<p>Bemerkungen des/der Weiterbildungsbefugten (WB-Befugten)*</p>	<p>Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben</p> <p>Datum/Unterschrift und Stempel des WB-Befugten</p>
ethischen, wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen ärztlichen Handelns		
der ärztlichen Begutachtung		
den Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements		
der ärztlichen Gesprächsführung einschließlich der Beratung von Angehörigen		
psychosomatischen Grundlagen		
der interdisziplinären Zusammenarbeit		
der Ätiologie, Pathophysiologie und Pathogenese von Krankheiten		
der Aufklärung und der Befunddokumentation		
labortechnisch gestützten Nachweisverfahren mit visueller oder apparativer Auswertung		
medizinischen Notfallsituationen		
den Grundlagen der Pharmakotherapie einschließlich der Wechselwirkungen der Arzneimittel und des Arzneimittelmisbrauchs		
der allgemeinen Schmerztherapie		

* ggf. weitere Bemerkungen des/der Weiterbildungsbefugten:

unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägungen beinhaltet die Weiterbildung auch den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in	Bemerkungen des/der Weiterbildungsbefugten*	Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Datum/Unterschrift und Stempel des WB-Befugten
der interdisziplinären Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik einschließlich der Differentialindikation und Interpretation radiologischer Befunde sowie Befunde weiterer bildgebender Verfahren im Zusammenhang mit gebietsbezogenen Fragestellungen		
der Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden		
den psychosozialen, umweltbedingten und interkulturellen Einflüssen auf die Gesundheit		
gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns		
den Strukturen des Gesundheitswesens		

Die Prävention durch Schutzimpfungen gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission gehört zum Inhalt aller Fachgebiete.

** ggf. weitere Bemerkungen des/der Weiterbildungsbefugten:*

4. Angaben zu den Weiterbildungsinhalten Spezielle Schmerztherapie

Weiterbildungsinhalte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in	Bemerkungen des/der Weiterbildungsbefugten *	Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Datum / Unterschrift und Stempel des WB-Befugten
den allgemeinen Inhalten der Weiterbildung für die Abschnitte B und C		
der Erhebung einer standardisierten Schmerzanamnese einschließlich der Auswertung von Fremdbefunden		
der Schmerzanalyse sowie der differentialdiagnostischen Abklärung der Schmerzkrankheit unter Berücksichtigung psychologischer, arbeits- und sozialmedizinischer Gesichtspunkte		
psychosomatische Diagnostik bei chronischen Schmerzpatienten		
der eingehenden Beratung des Patienten und der gemeinsamen Festlegung der Therapieziele		
den invasiven und nichtinvasiven Methoden der Akutschmerztherapie		
dem Einsatz schmerztherapeutischer Verfahren		
Schmerzbewältigungstraining einschließlich Entspannungsverfahren		
der Aufstellung eines inhaltlich und zeitlich gestuften Therapieplanes einschließlich der zur Umsetzung des Therapieplanes erforderlichen interdisziplinären Koordination der Ärzte und sonstigen am Therapieplan zu beteiligenden Personen und Einrichtungen		
der standardisierten Dokumentation des schmerztherapeutischen Behandlungsverlaufes		
medikamentösen Kurzzeit-, Langzeit-, und Dauertherapien sowie in der terminalen Behandlungsphase		

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren	Richtzahl	Jährliche Dokumentation gemäß § 8 WBO *						Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Datum / Unterschrift und Stempel des WB-Befugten
		Datum	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum	
spezifische Pharmakotherapie	100							
multimodale Therapie in interdisziplinärer Zusammenarbeit	50							
diagnostische und therapeutische Lokal- und Leitungsanästhesien	25							
Stimulationstechniken, z. B. transkutane elektrische Nervenstimulation	25							
spezifische Verfahren der manuellen Diagnostik und physikalischen Therapie	25							

für Gebiete mit **konservativen** Weiterbildungsinhalten zusätzlich:

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren	Richtzahl	Jährliche Dokumentation gemäß § 8 WBO *						Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Datum / Unterschrift und Stempel des WB-Befugten
		Datum	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum	
Entzugsbehandlung bei Medikamentenabhängigkeit	25							

für Gebiete mit **operativen** Weiterbildungsinhalten zusätzlich:

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren	Richtzahl	Jährliche Dokumentation gemäß § 8 WBO *						Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Datum / Unterschrift und Stempel des WB-Befugten
		Datum	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum	
Denervationsverfahren und/oder augmentative Verfahren, z. B. Neurolyse, zentrale Stimulation	25							

für Gebiete mit **konservativ-interventionellen** Weiterbildungsinhalten zusätzlich:

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren	Richt- zahl	Jährliche Dokumentation gemäß § 8 WBO *						Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben Datum / Unterschrift und Stempel des WB-Befugten
		Datum	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum	
interventionelle Verfahren, z. B. plexus- und rückenmarksnahe Verfahren, Spinal Cord Stimulation, davon Sympathikusblockaden	50 10							

* ggf. weitere Bemerkungen des/der Weiterbildungsbefugten:

5. Dokumentation der jährlichen Gespräche gemäß § 8 WBO

Zeitraum des Weiterbildungsabschnittes: _____

Gesprächsinhalt:

Datum des Gesprächs:

Unterschrift und Stempel des WB-Befugten: Unterschrift des/r Assistenz-Arztes/Ärztin:

.....

Zeitraum des Weiterbildungsabschnittes: _____

Gesprächsinhalt:

Datum des Gesprächs:

Unterschrift und Stempel des WB-Befugten: Unterschrift des/r Assistenz-Arztes/Ärztin:

.....

Zeitraum des Weiterbildungsabschnittes: _____

Gesprächsinhalt:

Datum des Gesprächs:

Unterschrift und Stempel des WB-Befugten: Unterschrift des/r Assistenz-Arztes/Ärztin:

.....

Zeitraum des Weiterbildungsabschnittes: _____

Gesprächsinhalt:

Datum des Gesprächs:

Unterschrift und Stempel des WB-Befugten: Unterschrift des/r Assistenz-Arztes/Ärztin:

.....

Zeitraum des Weiterbildungsabschnittes: _____

Gesprächsinhalt:

Datum des Gesprächs:

Unterschrift und Stempel des WB-Befugten: Unterschrift des/r Assistenz-Arztes/Ärztin:

.....

A N H A N G

▪ Auszug aus der WBO zu Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

- Die Prävention durch Schutzimpfungen gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission gehört zum Inhalt aller Fachgebiete.
- Sofern für die Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzweiterbildungen nichts Näheres definiert ist, kann die Weiterbildung sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich abgeleistet werden.
- Weiterbildungs- oder Tätigkeitsabschnitte unter 6 Monaten sollen nur dann als Weiterbildungszeit anerkannt werden, wenn dies in Abschnitt B und C vorgesehen ist.
- Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere wegen Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst, wissenschaftlicher Aufträge – soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt – oder Krankheit kann nicht als Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- Ärztliche Tätigkeiten in eigener Praxis sind nicht anrechnungsfähig, sofern nichts anderes in Abschnitt C geregelt ist.
- Die Weiterbildung zum Facharzt und in Schwerpunkten ist grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Dies gilt auch für Zusatz-Weiterbildungen, soweit in Abschnitt C nichts anderes geregelt ist.
- Eine Weiterbildung in Teilzeit muss hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend.
- Die Weiterbildung in einem Schwerpunkt baut auf der Facharztkompetenz auf, sofern nichts anderes in Abschnitt B geregelt ist.
- Die Zusatz-Weiterbildung ist zeitlich und inhaltlich zusätzlich zur Facharztweiterbildung abzuleisten, sofern die Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt.
- Die inhaltlichen Weiterbildungsanforderungen werden durch Verwaltungsrichtlinien in fachlicher Hinsicht konkretisiert.
- Für eine Kursanerkennung sind die bundeseinheitlichen Empfehlungen zu beachten.

▪ **Auszug aus der Weiterbildungsordnung Sachsen-Anhalt vom 16.04.2005**

§ 8

Dokumentation der Weiterbildung

- (1) Der in Weiterbildung befindliche Arzt hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte zu dokumentieren.
- (2) Der zur Weiterbildung befugte Arzt führt mit seinem in Weiterbildung befindlichen Kollegen nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Der wesentliche Inhalt dieses Gesprächs ist vom Weiterbilder zu dokumentieren und dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.

§ 9

Erteilung von Zeugnissen

- (1) Der befugte Arzt hat dem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss auch Angaben über den zeitlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen in der Weiterbildung enthalten. Diese Pflichten gelten nach Beendigung der Befugnis fort.
- (2) Auf Antrag des in der Weiterbildung befindlichen Arztes oder auf Anforderung durch die Ärztekammer ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten und bei Ausscheiden unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

▪ Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Weiterbildungsordnung werden folgende Begriffe definiert:

- (1) **Kompetenz** stellt die Teilmenge der Inhalte eines Gebietes dar, die Gegenstand der Weiterbildung zum Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung sind und durch Prüfung nachgewiesen werden.
- (2) Die **Basisweiterbildung** umfasst definierte gemeinsame Inhalte von verschiedenen Facharztweiterbildungen innerhalb eines Gebietes, welche zu Beginn einer Facharztweiterbildung vermittelt werden sollen.
- (3) **Fallseminar** ist eine Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers, wobei unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das zugehörige Grundlagenwissen erweitert und gefestigt werden.
- (4) Der **stationäre Bereich** umfasst Einrichtungen, in denen Patienten aufgenommen und/oder Tag und Nacht durchgängig ärztlich betreut werden; hierzu gehören insbesondere Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken und Belegabteilungen.
- (5) Zum **ambulanten Bereich** gehören insbesondere ärztliche Praxen, Institutsambulanzen, Tageskliniken, poliklinische Ambulanzen und Medizinische Versorgungszentren.
- (6) Unter **Notfallaufnahme** wird die Funktionseinheit eines Akutkrankenhauses verstanden, in welcher Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung bzw. Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen.
- (7) Als **Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung** gelten Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie, Urologie.
- (8) **Abzuleistende Weiterbildungszeiten** sind Weiterbildungszeiten, die unter Anleitung eines Arztes zu absolvieren sind, der in der angestrebten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung zur Weiterbildung befugt ist.
- (9) **Anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten** sind Weiterbildungszeiten, die unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes absolviert werden.
- (10) **BK:** Abkürzung für „Basiskenntnisse“; kein zahlenmäßig belegter Nachweis erforderlich bzw. möglich

Adressen der Landesärztekammern

Stand: 31.01.2011

Bundesärztekammer

Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
Tel.: 030/400456-0
Fax: 030/400456-388
eMail: info@baek.de

Baden-Württemberg Landesärztekammer

Jahnstr. 40
70597 Stuttgart
Tel.: 0711/769890
Fax: 0711/7698950
eMail: info@laek-bw.de

Bayerische Landesärztekammer

Mühlbaurstr. 16
81677 München
Tel.: 089/4147-0
Fax: 089/4147-280
eMail: info@blaek.de

Ärztekammer Berlin

Friedrichstr. 16
10969 Berlin
Tel.: 030/40806-0
Fax: 030/40806-3499
eMail: kammer@aekb.de

Landesärztekammer Brandenburg

Dreifertstr. 12
03044 Cottbus
Tel.: 0355/78010-0
Fax: 0355/78010-1145
eMail: post@laekb.de

Ärztekammer Bremen

Schwachhauser Heerstr. 30
28209 Bremen
Tel.: 0421/3404-200
Fax: 0421/3404-209
eMail: info@aekhb.de

Ärztekammer Hamburg

Humboldtstr. 56
22083 Hamburg
Tel.: 040/202299-0
Fax: 040/202299-400
eMail: post@aekhh.de

Landesärztekammer Hessen

Im Vogelsgesang 3
60488 Frankfurt/Main
Tel.: 069/97672-0
Fax: 069/97672-128
eMail: laek.hessen@laekh.de

Ärztekammer

Mecklenburg-Vorpommern

August-Bebel-Str. 9a
18055 Rostock
Tel.: 0381/49280-0
Fax: 0381/49280-80
eMail: info@aek-mv.de

Ärztekammer Niedersachsen

Berliner Allee 20
30175 Hannover
Tel.: 0511/380-02
Fax: 0511/380-2240
eMail: info@aekn.de

Ärztekammer Nordrhein

Tersteegenstr. 9
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211/4302-220
Fax: 0211/4302-2209
eMail: aerztekammer@aekno.de

Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 3
55116 Mainz
Tel.: 06131/28822-0
Fax: 06131/28822-88
eMail: kammer@laek-rlp.de

Ärztekammer des Saarlandes

Faktoreistr. 4
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681/4003-0
Fax: 0681/4003-340
eMail: info-aeks@aeksaar.de

Sächsische Landesärztekammer

Schützenhöhe 16
01099 Dresden
Tel.: 0351/8267-0
Fax: 0351/8267-412
eMail: dresden@slaek.de

Ärztekammer Sachsen-Anhalt

Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg
Tel.: 0391/6054-6
Fax: 0391/6054-7000
eMail: info@aeksa.de

Ärztekammer Schleswig-Holstein

Bismarckallee 8-12
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551/803-0
Fax: 04551/803-188
eMail: aerztekammer@aeksh.org

Landesärztekammer Thüringen

Im Semmicht 33
07751 Jena-Maua
Tel.: 03641/614-0
Fax: 03641/614-169
eMail: post@laek-thueringen.de

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Gartenstr. 210-214
48147 Münster
Tel.: 0251/929-0
Fax: 0251/929-2999
eMail: posteingang@aekwl.de

Spezielle Schmerztherapie
WBO Sachsen-Anhalt
v. 16.04.2005 in der Fassung 01.01.2011